



STATUTEN

Verein JA zum Leben Oberwallis

Statuten

des Vereins JA zum Leben Oberwallis

Inhalt

1. Name und Zweck.....	1
2. Mitglieder.....	2
3. Finanzen.....	3
4. Organisation.....	4

1. Name und Zweck

Artikel 1

Unter der Bezeichnung «JA ZUM LEBEN OBERWALLIS» besteht ein Verein als regionale Sektion der schweizerischen Vereinigung «JA ZUM LEBEN» im Sinne der Artikel 52ff und 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.¹

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Ehrfurcht vor jeglichem menschlichen Leben und den Schutz desselben von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod zu fördern. Dies geschieht einerseits durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, andererseits durch karitativ-soziale Tätigkeiten.

Artikel 3

Der Verein «JA ZUM LEBEN OBERWALLIS» handelt nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Die verfügbaren Mittel werden ausschliesslich für die Vereinszwecke gemäss Artikel 2 eingesetzt. Der Verein ist politisch unabhängig.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Männer und Frauen jedoch in gleichem Masse angesprochen.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglied kann werden, wer sich mit dem Sinn und Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Auf Basis derselben Beitrittsbedingung ist die Mitgliedschaft auch für Vereinigungen möglich.

Artikel 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes von «JA ZUM LEBEN OBERWALLIS»

Artikel 6

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten aus dem Verein austreten. Ausstehende Jahresbeiträge werden geschuldet.

Artikel 7

Der Vorstand von «JA ZUM LEBEN OBERWALLIS» kann ein Mitglied jederzeit mit einfacher Mehrheit ausschliessen, wenn es:

- Gegen diese Statuten verstösst.
- Eine vom Vorstand oder von der schweizerischen Vereinigung nicht gebilligte oder untersagte Aktion unternimmt, die der Grundhaltung der Ehrfurcht vor jeglichem menschlichen Leben widerspricht.
- Dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.
- Trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht einbezahlt.

Artikel 8

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Jedes Mitglied von «JA ZUM LEBEN OBERWALLIS» hat das Recht:

- Das mindestens vierteljährlich erscheinende Informationsbulletin der schweizerischen Vereinigung von «JA ZUM LEBEN» zu erhalten.

- Zuhanden der Generalversammlung fristgerecht Anträge einzureichen oder seine Stimme abzugeben.
- Mit Zustimmung des Präsidenten Einsicht in die Vereinsakten zu nehmen. Persönlichkeits- und Datenschutz sind hierbei zu respektieren.

Artikel 10

Jedes Mitglied von «JA ZUM LEBEN OBERWALLIS» hat die Pflicht:

- Im privaten und öffentlichen Bereich für die Anliegen des Vereins einzutreten.
- Den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- Nach Möglichkeit an der jährlich stattfindenden Generalversammlung und sonstigen Vereinsanlässen teilzunehmen.

3. Finanzen

Artikel 11

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- a. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Spenden
- c. Einkünfte aus etwaigen Veranstaltungen
- d. Vorhandenes Vereinsvermögen

Artikel 12

Über eine mögliche Reduktion oder Befreiung vom Mitgliederbeitrag in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

Artikel 13

Für entstandene Schulden und Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen.

Artikel 14

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Generalversammlung über die weitere Bestimmung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer Institution mit ähnlichem Sinn und Zweck zu überweisen. Auf keinen Fall darf es unter den Mitgliedern verteilt werden.

4. Organisation

Artikel 15

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der regionale Vorstand
- Die Kontrollstelle

4.1. Die Generalversammlung

Artikel 16

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet.

Artikel 17

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Einzelmitgliedern des Vereins, sowie jeweils drei Delegierten pro angeschlossener Vereinigung zusammen.

Artikel 18

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einfachem Mehr einberufen werden. Sie muss zudem angesetzt werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern jeweils zwei Wochen vor der GV bekanntzugeben. Allfällige Anträge entsprechend Artikel 8 sind vorgängig schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 19

Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfachem Mehr gefasst. Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Dabei werden leere und ungültige Stimmen nicht gezählt. Der Präsident darf an Wahlen, nicht aber an Abstimmungen teilnehmen. Hingegen besitzt er hier bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Grundsätzlich wird über sämtliche Geschäfte und Anträge offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Vereins kann jedoch die schriftliche Abstimmung verlangen.

Artikel 20

Die Generalversammlung besitzt folgende Kompetenzen:

- Wahl des Regionalvorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Protokoll
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Aufsicht über die Geschäftsführung der übrigen Vereinsorgane

4.2. Der Vorstand

Artikel 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der mit einfachem Mehr gewählte Vorstand selbst in der ersten Vorstandssitzung.

Artikel 22

Der Präsident führt den Verein und steht der Generalversammlung vor. Er repräsentiert den Verein nach aussen und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Ihm ist er auch Rechenschaft schuldig.

Artikel 23

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Artikel 24

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er besorgt das Sekretariat und erledigt die ihm vom Präsidenten zugewiesene Korrespondenz. Er archiviert für den Verein wichtige Dokumente und Pressemeldungen.

Artikel 25

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt das Rechnungswesen und erhebt die Jahresbeiträge. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor.

Artikel 26

Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar sind kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

Artikel 27

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Er vertritt die Sektion gegenüber der schweizerischen Vereinigung und ernennt die der Sektion zustehenden Delegierten für die schweizerische Delegiertenversammlung.
- Er vertritt die Sektion nach aussen.
- Er kann zuhanden der Generalversammlung Anträge stellen.
- Er ernennt Kommissionen für das Studium spezieller Fragen oder für die Durchführung spezieller Aktionen.
- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Er hat alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung oder der schweizerischen Vereinigung vorbehalten sind.

Artikel 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen müssen ordnungsgemäss, mündlich oder schriftlich, einberufen werden.

4.3. Die Kontrollstelle**Artikel 29**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diese prüfen die Jahresrechnung, erstatten hierüber der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag für die Entlastung des Kassiers.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung von „JA ZUM LEBEN OBERWALLIS“ vom 25.11.2016 und nach Annahme durch die schweizerische Delegiertenversammlung vom in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar